

**Wahl der berufsmäßigen 2. Bürgermeisterin oder des 2. Bürgermeisters gem.  
Art. 35 Abs. 1 GO und § 2 der Hauptsatzung;  
Vereidigung durch den Oberbürgermeister;  
Geschäftsbereich des Referates für Arbeit und Wirtschaft**

**Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 13476**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2018**  
Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Amt des 2. Bürgermeisters / der 2. Bürgermeisterin der LHM**

Gemäß Art. 35 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. In § 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München ist festgelegt, dass zwei berufsmäßige weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen zu wählen sind.

Herr Josef Schmid wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 21.05.2014 zum 2. Bürgermeister der Landeshauptstadt München gewählt. Aufgrund seines Wechsels in den Bayerischen Landtag erwarb Herr Bürgermeister Josef Schmid gemäß Art. 49 Abs.1 S.1 Landeswahlgesetz (LWG) mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags am 05.11.2018 die Mitgliedschaft im Landtag.

Gem. Art. 35 Abs.1 Bayer. Abgeordnetengesetz (BayAbgG) ruhen damit die Rechte und Pflichten aus dem Amt des 2. Bürgermeisters als kommunaler Wahlbeamter auf Zeit längstens bis zum Ablauf der Amtszeit; s.a. Art. 35 Abs. 3 2. HS GO. Das Amt des 2. Bürgermeisters der Landeshauptstadt München ist damit seit 05.11.2018 vakant.

Gem. Art. 35 Abs. 3 2. HS GO muss spätestens 3 Monate nach Ende des Bürgermeisteramts während der Wahlzeit des Stadtrates bzw. nach Eintreten des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Bürgermeistermandat ein/e neue/r 2. Bürgermeister/in gewählt werden.

### **2. Geschäftsbereich des Referats für Arbeit und Wirtschaft (RAW)**

Durch Beschluss des Stadtrats vom 08.07.2014 ist Herrn Bürgermeister Josef Schmid gem. Art. 46 Abs.1 S. 2 GO der Geschäftsbereich des Referats für Arbeit und Wirtschaft übertragen worden.

Die Übertragung des Geschäftsbereichs des RAWs an den zweiten Bürgermeister Josef Schmid ist beendet.

### 3. Ablauf der Wahl

Für die Wahl sind die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 GO maßgebend. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen und leere Stimmzettel, sowie Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Wahlakt geht in der Weise vor sich, dass ein Wahlausschuss gebildet wird. Dieser besteht gem. § 74 Abs. 2 GeschO aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

Die Wahlberechtigten werden gebeten, sich beim namentlichen Aufruf zum Ausfüllen des jeweiligen Stimmzettels zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben und nach Ausfüllung den Stimmzettel gefaltet in die aufgestellten Wahlurnen einzulegen.

Nach der Durchführung der Wahl wird die Sitzung kurz unterbrochen und die Stimmen ausgezählt. Ggf. erfolgt eine Stichwahl bzw. Losentscheid.

Anschließend wird das Wahlergebnis bekannt gegeben.

Der/ Die Gewählte wird gefragt, ob er/ sie die Wahl annimmt.

### 4. Vereidigung

Nach angenommener Wahl kann die Vereidigung zum 2. Bürgermeister / zur 2. Bürgermeisterin erfolgen. Die Eidesformel gem. Art. 27 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen lautet:

**„Ich schwöre / gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten. /, so wahr mir Gott helfe.“**

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage war aufgrund von kurzfristigem Abstimmungsbedarf leider nicht möglich.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Übertragung des Geschäftsbereichs des RAWs an den zweiten Bürgermeister Josef Schmid ist beendet.
2. Die Wahl und Vereidigung der berufsmäßigen 2. Bürgermeisterin oder des 2. Bürgermeisters wird in dieser Sitzung durchgeführt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/in  
ea. Stadtrat/ea. Stadträtin

Der Referent

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.  
über die Stadtratsprotokolle**

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.**

**V. Wv. Direktorium Geschäftsleitung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An das Büro OB  
An das Büro 2. BM  
An das Büro 3. BMin  
An D-R  
An D-HA II-V  
An das Personal- und Organisationsreferat  
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft  
z. K.**

Am